ZENTRALKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/29 und 29/Add. 1 18. November 2008 Or. ENGLISCH UND FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) (ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS) (14. Tagung, Genf, 26. - 30. Januar 2009)

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG DER VIERZEHNTEN SITZUNG 1234

die am Montag, dem 26. Januar 2009 um 10 Uhr im Palais des Nations, Genf, beginnt.

1. ANNAHME DER TAGESORDNUNG

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/29 und 29/Add. 1

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/25 Bericht der 12. Tagung am 21. bis 25. Januar 2008

Basisunterlagen ECE/TRANS/203, vol. I und II

ADN 2009 englisch und französisch

2. WAHL DES BÜROS

Die Tagung wird entsprechend der Geschäftsordnung nach dem üblichen Verfahren einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt organisiert.

Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/29 und 29/Add. 1 verteilt

Die gemeinsame Expertentagung ist zusammen von der Wirtschaftskommission für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) eingesetzt worden, nachdem sie hierzu von der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) mit Beschluss vom 25. Mai 2000 aufgefordert worden sind. Dieser Beschluss bestimmt, dass bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Gemeinsame Expertentagung an die Stelle des Sicherheitsausschusses nach Artikel 18 des ADN tritt. Da das ADN am 29. Februar 2008 in Kraft getreten ist, nimmt die Gemeinsame Expertentagung künftig die Funktionen des Sicherheitsausschusses wahr.

Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

3. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

Das ADN ist am 29. Februar 2008 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 11 Abs. 1 ADN tritt die ihm beigefügte Verordnung zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens, d. h. am 28. Februar 2009 in Kraft.

Auf seiner ersten Sitzung, die in Genf am 19. Juni 2008 stattfand (ECE/ADN/2 Abs. 13-16), hat der ADN-Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen, die ursprünglich dem ADN beigefügte Verordnung (ECE/TRANS/150 von 2001) durch diejenige des Dok. ECE/TRANS/190 und Corr. 1 (ADN 2007) in der mit den Dok. ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26, Corr. 1 und Add 1. und Add. 2 geänderten Fassung zu ersetzen. Am 31. August hat die Vertragsabteilung der UNO den ADN-Vertragsparteien diesen Ersatz notifiziert (Verwahrer-Notifizierung C.N.615.2008.TREATIES-5). Ohne Einspruch mindestens eines Drittels der Vertragsparteien gilt dieser Ersatz ab 30. November 2008 als angenommen und tritt drei Monate später, d. h. am 28. Februar 2009 in Kraft.

Das ADN und die ihm beigefügte Verordnung werden in einem UNO-Dokument (ECE/TRANS/2003) publiziert, wenn möglich noch rechtzeitig vor der Sitzung des Sicherheitsausschusses.

Am 17. November 2008 waren die neun Vertragsparteien: Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Moldawien, Niederlande, Österreich, Russische Föderation und Ungarn. Es wird erwartet, dass andere Staaten (Italien, Kroatien, Slowakei, Tschechische Republik), die das Übereinkommen unterzeichnet haben, es demnächst ratifizieren werden.

Gemäß Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland werden die EU-Mitgliedstaaten die dem ADN beigefügte Verordnung sowie Artikel 3 h) und f) und Artikel 8 Abs. 1 und 3 des ADN-Übereinkommen ab 1. Juli 2009 und spätestens am 30. Juni 2011 anwenden, es sei denn, sie nehmen Artikel 1 Abs. (3) der Richtlinie in Anspruch.

4. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2009/1 Pumpenraum unter Deck (Deutschland)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2009/2 Tabelle C
(Deutschland) UN 2672 AMMONIAKLÖSUNG

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2009/3 Pflichten des Befüllers (EBU)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2009/4 Kunstofftrossen (EBU)

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112 Anlage II Bericht der gemeinsamen Tagung

Teil B des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112 Anlage II

Teil B

Bericht der gemeinsamen Tagung
des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung
gefährlicher Güter der UNECE

5. SICHERUNG DER BINNENLANDTRANSPORTE

Der Sicherheitsausschuss ist aufgefordert, sich mit den Empfehlungen der multidisziplinären Expertengruppe für die Sicherung des Binnenlandverkehrs (Dokument Nr. 4), die vom Binnenverkehrsausschuss auf seiner siebzigsten Sitzung gebilligt wurden, unter Berücksichtigung der von ihm geäußersten Bemerkungen zu befassen (ECE/TRANS/200 Abs. 36 bis 38).

Der Sicherheitsausschuss wird insbesondere den Entwurf einer Anlage IV zum AGN-Übereinkommen (Europäisches Übereinkommen über große Wasserstraßen von internationaler Bedeutung) (siehe ECE/TRANS/SC.3/2008/4). Die Schlussfolgerungen hierüber der Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt (SC.3) befinden sich im Bericht über die Oktobersitzung 2008 (ECE/TRANS/SC.3/181 Abs. 15 bis 17).

6. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONS-GESELLSCHAFTEN

Der Sicherheitsausschuss könnte davon Kenntnis nehmen, dass Österreich Lloyds Register und Germanischer Lloyd im Sinne des ADN-Übereinkommen anerkannt hat.

Der Sicherheitsausschuss könnte ebenfalls von der Mitteilung der luxemburgischen Regierung betreffend die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften Kenntnis nehmen (Dokument Nr. 3).

7. AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN, ABWEICHUNGEN UND GLEICHWERTIGKEITEN

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2009/6 (ZKR)

Abschnitt 1.5.3 Gleichwertigkeiten und Abweichungen

Dokument Nr. 6 (ZKR)

8. ARBEITSPROGRAMM UND ZEITPLAN DER SITZUNGEN

Der Sicherheitsausschuss könnte notieren, dass die nächste Sitzung wie folgt festgelegt wurde: vom 24. August bis zum 26. August, am Vormittag des 27. August und am Nachmittag des 28. August 2009. Die dritte Sitzung des Verwaltungsausschusses wird am Nachmittag des 27. und am Vormittag des 28. August stattfinden. Das Enddatum für das Einreichen von Dokumenten ist der 1. Juni 2009.

9. VERSCHIEDENES

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2009/5 (ZKR)

Inertisierung

Dokument Nr. 2 (Sekretariat)

Antrag auf Beobachterstatus der Föderation der Europäischen Tanklager Vereinigungen

Dokument Nr. 5 (Sekretariat)

Antrag auf Beobachterstatus des internationalen Ausschusses für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt

10. BILLIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS

Die Tagung wird das Protokoll über die vierzehnte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs billigen.
